

Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1, 15537 Grünheide (Mark)

Landesamt für Umwelt  
Referat T13  
Frau Lysann Weser  
Müllroser Chaussee 50  
15236 Frankfurt (Oder)

Grünheide (Mark), 25.04.2023

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Antrag der Tesla Manufacturing Brandenburg SE vom 15.03.2023 auf wesentliche  
Änderung einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen nach  
§ 16 Abs. 1 BImSchG mit Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG am  
Standort 15537 Grünheide (Mark)**

**Akt.-Z.: AO1.21-31122-5808/2023-FR F202000001**

**Hier: Nachforderung LAVG**

Sehr geehrte Frau Weser,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.04.2023 hat das Landesamt für Arbeitsschutz; Verbraucherschutz  
und Gesundheit Nachforderungen gestellt. Hierzu nehmen wir Stellung wie folgt:

- 1 Die Rückführung der in den Anlagen
  - a. Kugelstrahlkabine (A004-01-00-07)
  - b. Nacharbeitsplatz Zellträger (A007-02-0X-09)
  - c. Instandhaltungswerkstatt (A007-05-00-01)
  - d. Mixing Proben Raum (A020-11-01-05)

Abgesaugte Luft über HEPA-Filter in die Raumluft ist nur zulässig, wenn die HEPA-Filter der Anlagen mit einer geeigneten Funktionsüberwachung (z.B. einer Differenzdruckmessung) ausgeführt werden. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V. mit Anhang Nr. 3.6

*Die Funktionsüberwachung der angesprochenen HEPA-Filter erfolgt entsprechend der Anforderungen der ArbStättV mittels einer Differenzdruckmessung.*

2 Die temporären Zelt- bzw. Leichtbauhallen:

- a) Zelthalle, temporäre multifunktionale Logistikfläche,
- b) Temporäres Skid Lager,
- c) temporäres Logistikzelt 2

erfüllen nicht die an Arbeitsstätten zu stellenden Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). In diesen Zelt- bzw. Leichtbauhallen dürfen keine Arbeitsplätze im Sinne § 2 der ArbStättV eingerichtet werden. § 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

*Der Umgang mit entsprechenden Abweichungen von den Anforderungen der ArbStättV in den oben genannten baulichen Anlagen wird in einer Arbeitsberatung zw. Vertretern des LAVG und Architekten der Antragstellerin am 26.04.2023 in Grünheide abgestimmt.*

3 Die an den Aluminiumdruckgusspressen (hier: acht Linien A002-00-0X-04) entstehenden Wrasen und Dämpfe der eingesetzten Stoffe und Trennmittel sind zu Erfassen und abzusaugen. Es ist sicherzustellen, dass an allen Arbeitsplätzen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist. § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V. mit Anhang Nr. 3.6.

*Entstehende Wrasen bzw. Dämpfe werden durch geeignete Absauganlagen aufgefangen und über ein Wäschersystem abgeschieden. Der gereinigte Luftstrom wird innerhalb der Gießerei in die offenen Hallenbereiche abgeführt. Der Einsatz der Absauganlagen stellt sicher, dass in allen Produktionsbereichen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden ist. Eine detaillierte Beschreibung der Absauganlagen ist der Betriebsbeschreibung der **Druckgussmaschinen – A002-00-0X-04 (acht Linien: A002-00-01-04 bis A002-00-08-04)** in **Kapitel 3.1** zu entnehmen.*

4 Die Lagerung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten in einer Menge, die eine behördliche Lagergenehmigung nach § 17 des Sprengstoffgesetz (SprengG) erforderlich macht, ist im Gebäude Mehrzweck (kombiniertes Lagergebäude) unzulässig. Lagergebäude dürfen nur eingeschossig ausgeführt werden und müssen in feuerbeständiger Bauart errichtet werden. Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV), Nr. 2.4.1.

*Nach aktualisierter Bauplanung (siehe Bauantrag **Kapitel 12.2.11 „A000-09 CB – Kombiniertes Lagergebäude“**) wird das Lager nunmehr entsprechend nach § 7 SprengG eingeschossig sowie in feuerbeständiger Bauart errichtet. Die entsprechenden Anpassungen der Bauantragsdokumentation werden bis spätestens zum 12.05.2023 vorgenommen.*

5 Die Toilettenräume im

a) OG1 des temporären Betriebsarztzentrums und

b) OG1 des Logistikbüro Logistikfläche Neuwagen.

Müssen mit einem Vorraum ausgestattet werden. In diesem darf sich kein Urinal befinden. § 3 (1) Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V. mit dem Anhang zur ArbStättV Nr. 4.1

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der aktualisierten Antragsdokumentation bis spätestens zum 12.05.2023 umgesetzt.*

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Genehmigungsteam Tesla